

RS UVS Niederösterreich 1995/02/17 Senat-AM-95-015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1995

Beachte

Ebenso Senat-AM-95-024 **Rechtssatz**

Ein Rechtsirrtum über die rechtliche Bedeutung einer Tatsache stellt keinen Wiederaufnahmegrund dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at